

BUNDESVERSICHERUNGSAMT

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

**Kurzüberblick über die Abschlussprüfung
für Verwaltungsfachangestellte
- Fachrichtung Bundesverwaltung -**

<p>Wie läuft die Abschlussprüfung ab?</p>	<p>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.</p> <p><u>Schriftlicher Teil:</u></p> <p>1. Verwaltungsbetriebswirtschaft (135 Min.)</p> <ul style="list-style-type: none">• Betriebliche Organisation• Haushaltswesen• Rechnungswesen• Beschaffung <p>2. Personalwesen (120 Min)</p> <p>3. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (120 Min.)</p> <ul style="list-style-type: none">• Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes• Personalwirtschaft <p>4. Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Min.) <u>insbesondere</u> aus den Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Staats- und verfassungsrechtliche Zusammenhänge• Vertragsrecht• Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik <p><u>Praktischer Teil:</u></p> <p>5. Fallbezogene Rechtsanwendung</p> <ul style="list-style-type: none">• Lösen einer praktischen Aufgabe (25 Min.)• Anschließendes Fachgespräch, in dem zunächst die entwickelte Lösung - z. B. in Form eines Vorgesetztengesprächs - präsentiert und danach handlungsbezogen hinterfragt wird. (20 Min.)
<p>Welche Hilfs- und Arbeitsmittel sind erlaubt?</p>	<p>Sie dürfen eigene Gesetzestexte verwenden, die aber lediglich Unterstreichungen und Markierungen, jedoch <u>keine</u> Kommentierungen und Randbemerkungen enthalten dürfen. Als Arbeitsmittel ist ein nicht programmierbarer, nicht druckender, netzunabhängiger Taschenrechner zugelassen.</p>

<p>Wann findet eine Ergänzungsprüfung statt?</p>	<p>Eine Ergänzungsprüfung (ca. 15. Min.) im Anschluss an die praktische Prüfung kann beantragt werden, wenn die Leistungen des schriftlichen Teils in einem oder zwei Prüfungsbereichen mangelhaft, in den übrigen aber mit mindestens ausreichend bewertet wurde und die Abschlussprüfung mit der Ergänzungsprüfung noch bestanden werden kann. Die Prüfung erfolgt in dem oder dem der beiden mit mangelhaft bewerteten Bereiche, die der Prüfling bestimmt .</p>																																				
<p>Wer bewertet die Prüfungsleistungen und nach welchen Kriterien?</p>	<p>Die Prüfung nimmt ein Ausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern ab - je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ein Berufsschullehrer - . Die mit Kennziffern versehenen Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung bewerten zwei Prüfer unabhängig voneinander, die der praktischen Prüfung bewerten dagegen alle Ausschussmitglieder. Bei der Bewertung gilt folgendes Punktesystem:</p> <table data-bbox="497 712 1410 904"> <tr> <td>sehr gut</td> <td></td> <td>100</td> <td>-</td> <td>87,5</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>gut</td> <td>unter</td> <td>87,5</td> <td>-</td> <td>75</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>befriedigend</td> <td>unter</td> <td>75</td> <td>-</td> <td>62,5</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>ausreichend</td> <td>unter</td> <td>62,5</td> <td>-</td> <td>50</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft</td> <td>unter</td> <td>50</td> <td>-</td> <td>25</td> <td>Punkte</td> </tr> <tr> <td>ungenügend</td> <td>unter</td> <td>25</td> <td>-</td> <td>0</td> <td>Punkte</td> </tr> </table>	sehr gut		100	-	87,5	Punkte	gut	unter	87,5	-	75	Punkte	befriedigend	unter	75	-	62,5	Punkte	ausreichend	unter	62,5	-	50	Punkte	mangelhaft	unter	50	-	25	Punkte	ungenügend	unter	25	-	0	Punkte
sehr gut		100	-	87,5	Punkte																																
gut	unter	87,5	-	75	Punkte																																
befriedigend	unter	75	-	62,5	Punkte																																
ausreichend	unter	62,5	-	50	Punkte																																
mangelhaft	unter	50	-	25	Punkte																																
ungenügend	unter	25	-	0	Punkte																																
<p>Ist die Teilnahme an der praktischen Prüfung in jedem Fall zwingend?</p>	<p>Wenn Ihre Arbeiten in mehr als zwei Prüfungsbereichen des schriftlichen Teils mit mangelhaft oder in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurden, müssen Sie an der praktischen Prüfung nicht teilnehmen. Dies ist zu beantragen.</p>																																				
<p>Wann ist die Abschlussprüfung bestanden?</p>	<p>Wenn die Leistung im Gesamtergebnis und in mindestens drei der vier schriftlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichend und in keinem Prüfungsbereich und auch im praktischen Teil ungenügend war.</p>																																				
<p>Wiederholungsprüfung?</p>	<p>Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Auf Antrag können mindestens ausreichende Leistungen in einzelnen Prüfungsbereichen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.</p>																																				
<p>Was passiert bei Täuschungshandlungen?</p>	<p>Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann - je nach Schwere der Täuschung - die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder sie mit Null bewerten.</p>																																				
<p>Erleichterungen für Behinderte</p>	<p>Auf Antrag sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei aber nicht herabgesetzt werden. Der Antrag ist <u>rechtzeitig</u> (ca. 6 - 8 Wochen vor der Prüfung) einzureichen. Ihm ist ein <u>aktuelles</u> ärztliches Gutachten über Art und Umfang der Behinderung beizufügen.</p>																																				

**Vergessen Sie bitte nicht, jede Änderung Ihrer Anschrift auch dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen. Bei Fragen sind wir zu erreichen unter: Bundesversicherungsamt, Referat 822, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 619 - 1767 (Herr Erler), Fax: -1830**